

# **Leitfaden für Eltern und alle anderen Verfahrensbeteiligten**

## **für Verfahren vor dem Familiengericht Gemünden am Main, die den Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder das Umgangsrecht des Kindes betreffen**

Trennung und Scheidung sind für alle Familienmitglieder, insbesondere für Kinder, ein einschneidendes Ereignis. Deshalb werden Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht nach diesem Leitfaden bearbeitet. Dies gilt auch, wenn ein solches Verfahren in den Scheidungsverbund aufgenommen wurde.

Das Kreisjugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstelle, Verfahrensbeistände und das Familiengericht wollen die Eltern dabei unterstützen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder eigenständig und in eigener Verantwortung möglichst schnell eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden. Es wird von Eltern in dieser Situation erwartet, die damit verbundenen Belastungen für ihre Kinder so gering wie möglich zu halten.

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet unter Mitwirkung des Amtsgerichts - Familiengerichts - Gemünden am Main, Vertretern der am Familiengericht Gemünden am Main tätigen Anwaltschaft, des Jugendamtes des Landkreises Main-Spessart, der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Landkreises Main-Spessart und der am Familiengericht Gemünden am Main tätigen Verfahrensbeistände.

### **Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:**

1. Der Antrag an das Familiengericht soll im Wesentlichen die eigene Position sachlich darstellen und den Grund für die begehrte Entscheidung kurz umreißen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben. Im Antrag werden, soweit bekannt, Telefon-, Telefax-, Handynummern und E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt gegeben, insbesondere von beiden Elternteilen und von zuständigen Sachbearbeitern des Jugendamtes, die bereits mit der Angelegenheit befasst sind. In dem Antrag sollten für die Elterneigenschaft, die Sorgerechtslage oder den Umgang wesentliche Umstände dargestellt und entsprechende Nachweise (z.B. Geburts-, Heirats-, Vaterschaftsanerkennungsurkunde, gemeinsame Sorgeerklärung, gerichtliche Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht, Umgangsvereinbarungen) nach Möglichkeit in Kopie übersandt, spätestens aber im Anhörungstermin vorgelegt werden.

2. Der Antrag wird durch das Familiengericht dem anderen Elternteil unverzüglich zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per E-Mail/Fax.

3. Der Gerichtstermin findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags statt. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Der Termin ist von allen Beteiligten mit höchster Priorität zu behandeln. Eine Verlegung des Termins ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich in Abstimmung mit den Beteiligten, deren Vertretern und dem Jugendamt beantragt werden.

4. Das Gericht bestellt nach eigenem Ermessen für das Kind einen Verfahrensbeistand und legt fest, ob dieser mündlich oder schriftlich Bericht erstattet. Dieser nimmt unverzüglich über die Eltern Kontakt mit dem Kind auf, um dessen Interessen in das Verfahren einzubringen. Der Verfahrensbeistand kann durch das Gericht auch damit beauftragt werden, eine

einvernehmliche Einigung zu fördern. Er ist gegenüber dem Gericht und dem Jugendamt nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Der/Die zuständige Vertreter/in des jeweiligen Jugendamtes nimmt mit den Eltern Kontakt auf. Im Gerichtstermin wird das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern erläutert. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.

6.. Auf den Antrag soll vor dem ersten Gerichtstermin, wenn überhaupt nur kurz zusammengefasst, die vom Antrag abweichende Position sachlich dargestellt werden. Rechtsnachteile entstehen hierdurch keine. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Weitere schriftliche Stellungnahmen sind deshalb bis dahin hinderlich und sollen unterbleiben.

7. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll erstellt. Zur Festigung der Vereinbarung und Elternverantwortung kann auf die Hilfe der Beratungsstellen verwiesen werden.

8. Ist der Einigungsversuch im ersten Gerichtstermin fehlgeschlagen, kann sich ein Beratungsprozess bei der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Landkreises Main-Spessart anschließen. Die Anmeldung bei der Beratungsstelle soll durch die Eltern selbst erfolgen, dafür setzen sie sich im Termin eine verbindliche Frist. Die Beratung kann auch bei einer anderen Beratungsstelle oder im Rahmen einer Mediation erfolgen. Die Eltern verpflichten sich, an der Beratung teilzunehmen und einen kurzfristigen Beratungsbeginn möglich zu machen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für ihre Kinder. Die Beratungsstellen bieten schnellstmöglich Termine an.

9. Die Fachkräfte der Beratungsstellen oder die Mediatoren unterliegen der Schweigepflicht. Wenn sie insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden sind, zeigen sie dem Familiengericht den Beginn, die Beendigung bzw. den Abbruch der Beratung an. Die Eltern teilen dem Familiengericht die erzielten Ergebnisse der Beratung mit.

10. Während des Beratungsprozesses herrscht Friedenspflicht, d.h. keiner der Beteiligten stellt Anträge (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht, die den Gegenstand des Beratungsprozesses betreffen.

11. Kommt es zur Einigung, wird diese vom Familiengericht im schriftlichen Verfahren oder in einem Termin protokolliert.

12. Konnten die Eltern - auch in der Beratung/Mediation - keine gemeinsame Lösung erreichen, wird das gerichtliche Verfahren fortgesetzt. Die Beteiligten können dann – soweit erforderlich – (anwaltliche) Schriftsätze einreichen und das Gericht wird Termin bestimmen.

13. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich- spätestens in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens angehört.